

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.6 vom 10. Oktober 2023

BS Appellationsgericht, 2023-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2025.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.6 du 10 octobre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.6 del 10 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen. Zuständig für den Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE DGS.2024.16 vom 26. Juni 2024 E. 1; SB.2020.56 vom 10. Oktober 2023 E. 1).

Das Berufungsurteil vom 28. April 2022 wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs ■ soweit es die Verfahrenskosten betrifft ■ die Einzelrichterin des Appellationsgerichts zuständig ist.

1.2 Auf das Gesuch um Erlass der Busse ist hingegen mangels Zuständigkeit des Appellationsgerichts nicht einzutreten. Für den Vollzug und die Umwandlung von Bussen verweist Art. 106 Abs. 5 des Strafgesetzbuches (StGB) auf Art. 35 und 36 Abs. 2 ■ 5 StGB über die Geldstrafe, welche sinngemäss zur Anwendung kommen sollen. Demgemäss ist die Vollzugsbehörde befugt, dem Verurteilten Zahlungsfristen von 1 ■ 12 Monaten zu setzen und diese auf Gesuch zu verlängern oder Ratenzahlungen zu ermöglichen (vgl. Art. 35 StGB).

Kann der Verurteilte die Busse unverschuldet nicht bezahlen, so kann das Gericht in analoger Anwendung von Art. 36 Abs. 3 StGB die Zahlungsfrist bis zu 24 Monaten verlängern, die Busse herabsetzen oder an deren Stelle gemeinnützige Arbeit anordnen. Da es sich bei diesen Anordnungen um selbständige nachträgliche Entscheide des Gerichts im Sinne von Art. 363 StPO handelt, ist mit dem in Art. 36 Abs. 3 StGB genannten Gericht das erstinstanzliche Gericht gemeint (HEER, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 363 N 6). Dem zweitinstanzlichen Gericht fehlt damit die entsprechende Zuständigkeit. Ein gänzlicher Erlass von Bussen ist im Gesetz nicht vorgesehen und könnte daher höchstens in einem Begnadigungsverfahren erreicht werden, für welches gemäss Art. 381 lit. b StGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des baselstädtischen Gesetzes über die Begnadigung (SG 258.100) die Begnadigungskommissionbehörde des Grossen Rates zuständig wäre. Der Gesuchsteller wird die Busse somit bezahlen, allenfalls sich bezüglich Ratenzahlung an die zuständigen Stellen wenden müssen.

E. 3

Aus der Eingabe des Gesuchstellers vom 7. Februar 2025 ergibt sich, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich sehr prekär sind. Er wurde mit finanziellen Mitteln im Umfang von CHF 3'678.55 aus dem Vollzug entlassen, wovon er CHF 200.■ an die Kosten seiner Ausschaffung nach [...] beisteuern musste. Dort hält er sich nach Vollzug der mit Urteil vom 28. April 2022 verfügten rechtskräftigen Landesverweisung auf; eine erneute Einreise in die Schweiz ist ihm demgemäss für die nächsten 8 Jahre untersagt. Er legt in seinem Schreiben vom 7. Februar 2025 glaubhaft dar, dass und weshalb er in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird, annähernd genug zu erwirtschaften, um die Verfahrenskosten ganz oder auch nur teilweise zu bezahlen. Es erscheint nachvollziehbar, dass er in [...] beruflich noch nicht Fuss fassen konnte und dass er selbst mit einem regelmässigen Erwerbseinkommen in einem realistischerweise erwartbaren Rahmen zufolge der massiven Unterschiede in der Kaufkraft den Betrag für Ratenzahlungen in einem vernünftigen Umfang nicht aufbringen könnte. Wenn er geltend macht, dass er mit einer solchen Belastung für lange Zeit daran gehindert würde, sich in [] ein eigenständiges Leben aufzubauen, so ist das jedenfalls plausibel. Damit sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Kostenerlasses erfüllt. Das Gesuch ist demzufolge ■ soweit darauf einzutreten ist ■ gutzuheissen und dem Gesuchsteller die ihm auferlegten Verfahrenskosten von CHF 52'583.70 in Anwendung von Art. 425 StPO zu erlassen.

E. 4

Das vorliegende Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.